

SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGSERSATZ UND GEBÜHREN FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHREN DER STADT ANSBACH (FWAGS)

IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 04. JUNI 2014

Vom 14. Juni 2000 (In-Kraft-Treten 01.07.2000)

1. Änderungssatzung vom 29.09.2006 (In-Kraft-Treten 01.01.2007)
2. Änderungssatzung vom 04.06.2014 (In-Kraft-Treten 01.07.2014)

Die Stadt Ansbach erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

SATZUNG:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Ansbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung,
4. Fehlalarme, ausgelöst durch private Brandmeldeanlagen oder
5. Sonderlöschmittel.

Einsätze und Sonderlöschmittel werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Ansbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgeräte-, Schlauch- und Kfz-Werkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) und überörtlichen Feuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ansbach (FwAGS) vom 14.02.1986 außer Kraft.

Ansbach, 14. Juni 2000
Stadt Ansbach

gez. Unterschrift

Felber
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ansbach

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	einen Kommandodienstwagen	Kdow	0,50 €
1.2	ein Mehrzweckfahrzeug	MZF/MTW	0,70 €
1.3	einen Einsatzleitwagen	ELW 1	3,80 €
1.4	ein Kleinalarmfahrzeug	KLAF	3,80 €
1.5	einen Tragkraftspritzenanhänger	TSA mit TS	0,70 €
1.6	ein Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	3,40 €
1.7	ein Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	4,50 €
1.8	ein Löschgruppenfahrzeug	LF 10	5,70 €
1.9	ein Löschgruppenfahrzeug	LF 20	7,70 €
1.10	ein Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	5,10 €
1.11	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20	8,30 €
1.12	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	7,30 €
1.13	ein Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40 SL	7,10 €
1.14	einen Rüstwagen	RW	6,50 €
1.15	einen Gerätewagen Gefahrgut	GW-G	4,60 €
1.16	eine Drehleiter	DLA(K) 23/12	13,00 €
1.17	einen Versorgungs-Lastkraftwagen	Vers-LKW (Kran)	6,90 €
1.18	ein Dekontaminationsfahrzeug	Dekon-P	1,90 €
1.19	einen Gerätewagen	GW AS	5,60 €
1.20	sonstige Fahrzeuge (z.B. Anhänger)		3,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bei bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Streckenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für

2.1	einen Kommandodienstwagen	Kdow	26,40 €
2.2	ein Mehrzweckfahrzeug	MZF/MTW	20,80 €
2.3	einen Einsatzleitwagen	ELW 1	37,80 €
2.4	ein Kleinalarmfahrzeug	KLAF	39,40 €
2.5	einen Tragkraftspritzenanhänger	TSA mit TS	26,90 €
2.6	ein Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	41,90 €
2.7	ein Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	61,00 €
2.8	ein Löschgruppenfahrzeug	LF 10	95,20 €
2.9	ein Löschgruppenfahrzeug	LF 20	133,90 €
2.10	ein Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	107,70 €
2.11	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20	147,70 €
2.12	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	135,20 €
2.13	ein Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40 SL	95,20 €
2.14	einen Rüstwagen	RW	115,20 €
2.15	einen Gerätewagen Gefahrgut	GW-G	169,70 €
2.16	eine Drehleiter	DLA(K) 23/12	213,90 €
2.17	einen Versorgungs-Lastkraftwagen	Vers-LKW (Kran)	96,00 €
2.18	ein Dekontaminationsfahrzeug	Dekon-P	31,90 €
2.19	einen Gerätewagen	GW AS	95,50 €
2.20	sonstige Fahrzeuge (z.B. Anhänger)		30,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bei bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	eine Tauchpumpe	18,40 €
3.2	eine Tauchpumpe groß	25,70 €
3.3	einen Mehrzwecksauger	30,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache / dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bei bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

Als Stundensätze werden erhoben für

4.1	einen hauptamtlichen Feuerwehrmann	34,00 €
4.2	einen ehrenamtlichen Feuerwehrmann	19,00 €
4.3	Sicherheitswachen	16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Geräteüberlassungsgebühren

je angefangenen Tag der Überlassung werden erhoben für

5.1	einen Druckschlauch	3,50 €
5.2	einen Saugschlauch	3,50 €
5.3	ein Verteilerstück	3,50 €
5.4	ein Strahlrohr	3,50 €
5.5	eine Schlauchbrücke	3,50 €
5.6	ein Kleinlöschgerät	7,10 €

Zusätzlich fällt jeweils die entsprechende Arbeitsleistung nach Nr. 6 an.

6. Gebühr für Arbeitsleistungen

Als Pauschalgebühren (diese enthalten Arbeits- und Sachaufwand, Fahrzeug- und Gerätekosten) werden erhoben für

Leistungen der Schlauchwerkstatt

6.1	Überprüfen eines Strahlrohres/Verteilers	17,00 €
6.2	Reinigen und Überprüfen eines Druckschlauches	20,00 €
6.3	Reinigen und Überprüfen eines Saugschlauches	25,70 €
6.4	Einbinden einer Druckschlauch-Kupplung	13,30 €
6.5	Einbinden einer Saugschlauch-Kupplung	25,70 €

Leistungen der Atemschutzwerkstatt

6.6	Reinigen und Überprüfen einer Atemschutzmaske	18,00 €
6.7	Überprüfen eines Preßluftatmers	12,30 €
6.8	Füllen einer Preßluftflasche (4-12 l)	7,70 €
6.9	Reinigen und Überprüfen eines Chemikalien-Schutzanzuges	41,50 €

Leistungen der Funkwerkstatt

6.10	Programmierung Digitalfunkgerät	12,30 €
6.11	Update Digitalfunkgeräte	5,70 €
6.12	Programmierung Meldeempfänger	12,30 €

7. Sonstige Leistungen

7.1	Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür (ohne akute Gefahr für Personen)	120,00 €
7.2	Vernichten/Umsetzen von Wespen, Hornissen oder Bienen (nur bei akuter Gefahr)	120,00 €
7.3	Benutzung der Atemschutzübungsstrecke je Teilnehmer	24,80 €
7.4	Brandschutzunterweisung Theorie je Teilnehmer Die Brandschutzunterweisung Praxis wird nach tatsächli- chem Aufwand verrechnet (z.B. Verbrauch von Feuer- löschfüllungen)	38,00 €
7.5	Betreuung von Brandmeldeanlagen	50,30 €
7.6	Abnahme von Brandmeldeanlagen	73,00 €
7.7	Sonstige nicht aufgeführte Werkstatteleistungen je Stunde	34,00 €

8. Falschalarm durch private Brandmeldeanlagen (Störalarme)

	Für die Einsätze wird im Wiederholungsfall (innerhalb eines Jah- res) eine Pauschale berechnet von	800,00 €
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------